

Satzung über die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln in der Fassung vom 16. Dezember 1978, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 22. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW. 2007 S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 2007, S. 380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708ff.) in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln in der Fassung vom 16. Dezember 1978, vom 17. Dezember 2008 hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 21. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Nottuln unterhält das Hallenbad und das Wellenfreibad als öffentliche Einrichtung zur Förderung der sportlichen Betätigung, der Gesundheit und der Erholung der Bevölkerung.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- (3) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (4) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (5) Das Rauchen im Hallenbad ist untersagt. Im Wellenfreibad ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
- (6) Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
- (7) Das Personal, ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (8) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.

- (9) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.

Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

§ 3 Betriebszeiten, Badesaison, vorübergehende Schließung

- (1) Der Betriebsleiter der Gemeindewerke legt in einem Badeplan die Betriebszeiten des Hallenbades, die Badesaison für das Wellenfreibad und die Verteilung der Badezeiten auf die Allgemeinheit, Schulen, Vereine und sonstige Benutzergruppen fest. Der Badeplan ist im Eingangsbereich der Bäder auszuhängen. Für Änderungen des Badeplanes gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Der Betriebsleiter der Gemeindewerke kann die Bäder vorübergehend schließen und die Badezeiten für die Bäder oder Becken erweitern oder einschränken, wenn betriebliche, wirtschaftliche, sportliche oder sonstige Gründe es erfordern.
- (3) Bei Überfüllung ist der verantwortliche Schwimmmeister berechtigt, das Bad vorübergehend für weitere Badegäste zu schließen. Im Fall einer außerordentlichen Schließung ist die Öffentlichkeit über die Presse zu informieren.

§ 4 Zulassung von Badegästen

- (1) Die Benutzung des Bades steht während der Öffnungszeiten mit den in den folgenden Absätzen geregelten Einschränkungen jedermann im Rahmen des Badeplanes frei.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (4) Kinder unter 7 Jahren dürfen sich in den Bädern nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener aufhalten.
- (5) Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist dem Schwimmmeister ein Verantwortlicher zu benennen. Dieser ist für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sowie der sonstigen Anordnungen verantwortlich. Bei Schwimmstunden von Schulklassen hat die Aufsichtsperson dieselben Verpflichtungen. Der verantwortliche Lehrer oder Übungsleiter ist verpflichtet, sich vor Beginn der Schwimmveranstaltung beim Schwimmmeister zu melden und sich in eine im Schwimmmeisterraum ausliegende Liste

einzutragen. Beginn und Ende jeder Schul-, Übungs- oder Gemeinschaftsveranstaltung ist ebenfalls in dieser Liste festzuhalten.

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Der Zutritt zu den Bädern ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte, oder sonstigen Eintrittsberechtigungen zulässig.
- (2) Die Arten von Karten und Eintrittsberechtigungen und die Höhe der Benutzungsgebühren werden durch die Gebührensatzung festgelegt. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurück-genommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
- (3) Auf den Verkauf von Saison- und Jahreskarten besteht an Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen kein Anspruch. Die Eintrittskarte oder sonstige Berechtigung ist auf Verlangen dem Bäderpersonal vorzuzeigen. Weitere Einzelheiten kann die Gebührensatzung regeln.
- (4) Letzter Einlass wird 30 Minuten vor dem Ende der täglichen Badezeit gewährt. Werden im Badeplan bestimmte Zeiten für die ausschließliche Benutzung des Bades durch Schulen, Vereine oder andere geschlossene Gruppen festgelegt, so wird der letzte Einlass für sonstige Badbenutzer 30 Minuten vor dem Beginn dieser Zeit gewährt. Diese Regelungen gelten auch für Saison- und Jahreskarteninhaber/In .

§ 6 Zutritt

- (1) Die Bäder dürfen nur auf den dazu vorgesehenen Durchgängen (z.B. durch die Drehkreuze oder Umkleidekabinen) betreten oder verlassen werden.
- (2) Im Hallenbad darf der Weg von den Umkleidekabinen und –räumen zum Duscraum, der Duscraum selbst, die Toiletten in der Schwimmhalle und die Schwimmhalle nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Im Wellenfreibad dürfen die Beckenumgänge nur in Badekleidung und barfuß oder mit Badeschuhen begangen werden. Abgesperrte Rasenteile, Beete und Anpflanzungen dürfen nicht betreten werden.
- (3) Im Wellenfreibad ist das Mitbringen von Kinderwagen und von Krankenfahrstühlen gestattet. Krankenfahrstühle dürfen auch in das Hallenbad mitgebracht werden.
- (4) Die Vorräume und etwa vorhandene Aufenthaltsräume stehen nur den Badbenutzern zur Verfügung.
- (5) Tiere dürfen in die Bäder einschließlich etwa vorhandener Eingangs- oder Aufenthaltsräume nicht mitgebracht werden.

§ 7 Badezeit

- (1) Die Badezeit beträgt im Hallenbad 120 Minuten. Sie beginnt mit dem Lösen der Eintrittskarte und endet beim Durchschreiten der Sperre.
- (2) Jeder Badegast ist für die Einhaltung der Badezeit selbst verantwortlich. Bei Überschreiten der Badezeit ist eine Nachgebühr zu entrichten.

- (3) Die Becken des Hallen- und Wellenfreibades sind spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Betriebszeit bzw. vor der in § 4 Abs. 4 Satz 2 genannten Zeit und das Gebäude oder die Badeanlage spätestens mit Ablauf der Betriebszeit zu verlassen.

§ 8 Umkleideanlagen und Garderoben

- (1) Jeder Badegast muss, soweit er sich innerhalb des Bades umkleiden will, die vorhandenen Umkleideeinrichtungen benutzen. Die Wechselkabinen dienen nur zum An- und Auskleiden.
- (2) Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Bei verlorengegangenen Garderobenschlüsseln u.ä. ist vor Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.
- (3) Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

§ 9 Badekleidung

Das Baden ist allen Badbenutzern einschließlich der Kleinkinder nur in üblicher Badekleidung gestattet.

§ 10 Reinigung

- (1) Vor Benutzung der Badebecken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Dieses gilt für das Hallenbad wie auch für das Wellenfreibad. Im Wellenfreibad ist der Zutritt zu den Badebecken nur durch die Durchschreitebecken gestattet.
- (2) In den Becken dürfen Seife, Bürsten und andere Reinigungsmittel nicht benutzt werden. Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 11 Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was die guten Sitten verletzt, die Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie die Sauberkeit in den Badeanlagen beeinträchtigt oder andere Besucher belästigt.
- (2) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (3) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet.
- (4) Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
- (5) Die Benutzung der Sprunganlagen geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a. der Sprungbereich frei ist,
 - b. nur eine Person das Sprungbrett betritt.
 - c. Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
- (6) Nichtschwimmer dürfen sich nur in dem für sie kenntlich gemachten Schwimmbecken oder Teil des Schwimmbeckens aufhalten.

- (7) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- (8) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (9) Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
- (10) Papier und sonstige Abfälle sowie Scherben und andere scharfe Gegenstände sind über die dafür aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Behälter zu entsorgen.
- (11) Die Zuwegung ist für Rettungsfahrzeuge freizuhalten. Fahrräder und sonstige Transportmittel sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen.

§ 12 Sonderbestimmung für das Wellenfreibad

- (1) Die Wellenanlage wird in der Regel täglich ab 10.00 Uhr einmal bis zweimal stündlich für ca. zehn Minuten eingeschaltet. Das Einschalten wird vorher über die Lautsprecheranlage oder eine gut sichtbare optische Anzeige bekannt gegeben. Alle unsicheren oder behinderten Schwimmer haben sich während des Wellenganges ausschließlich im Nichtschwimmerbereich aufzuhalten.
- (2) Die einschlägigen Hinweis- und Verbotstafeln im Beckenbereich sowie die Anordnungen des Aufsichtspersonals sind genau zu beachten. Auch im Nichtschwimmerteil ist während des Wellenganges besondere Vorsicht geboten.

§ 13 Hausrecht

- (1) Das Bäderpersonal ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Badebetriebes erforderlich sind; es ist befugt, für die Einhaltung dieser Satzung, insbesondere des § 11, zu sorgen.
- (2) Das mit der Aufsicht betraute Bäderpersonal ist befugt, eine Person, die trotz Ermahnung gegen die Satzung verstößt, sofort des Bades zu verweisen.
- (3) Der Betriebsleiter der Gemeindewerke ist befugt, einer Person bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung oder bei wiederholten Verstößen, die jeder für sich eine Verweisung aus dem Bad zur Folge haben können, durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe das Betreten der Bäder befristet oder dauernd zu untersagen.
- (4) Bei Verweisung aus dem Bad wird die evtl. vorhandene Jahres- oder Saisonkarte eingezogen. Die Eintrittsgebühr wird nicht erstattet.

§ 14 Schwimmunterricht

- (1) Der Betriebsleiter der Gemeindewerke bestimmt, zu welchen Zeiten in den Bädern Schwimmunterricht erteilt werden kann. Die Schwimmmeister der Gemeinde Nottuln können den Unterricht nach Vereinbarung und gegen Entrichtung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühr erteilen, soweit der Badebetrieb es zulässt. Für die Teilnahme am Schwimmunterricht muss neben der Kursgebühr jeweils zu den Unterrichtszeiten eine Eintrittskarte vor Betreten des Bades gelöst werden.

- (2) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen. Dieses gilt nicht für Beauftragte der DLRG, soweit der Betriebsleiter der Gemeindewerke zugestimmt hat.

§ 15 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.
- (3) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und / oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel oder Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (4) Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihgegenständen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die jeweiligen Beträge sind der gültigen Gebührensatzung für die Bäder zu entnehmen.
- (5) Unfälle oder Schäden sind dem Bäderpersonal unverzüglich zu melden.
- (6) Der Badegast haftet für jeden Schaden, den er durch nicht sachgerechte Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen oder durch sein Verhalten im Bad der Gemeinde zufügt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Haus- und Badeordnung für die Bäder der Gemeinde Nottuln vom 27. April 1978 außer Kraft.

Nottuln, den 22. Dezember 2010